



Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Präsidentin
Prof. Dr. Regina Wecker
Historisches Seminar
der Universität Basel
Hirschgässlein 21
CH-4051 Basel
Telefon +41 (0)61 295 96 53
Mail regina.wecker@unibas.ch

"Archiv und universitäre Lehre und Forschung. Ansprüche und Perspektiven" Referat an der Fachtagung des VSA vom 24.5.2013

Vorbemerkung: Im Rahmen eines Kooperationsprojektes der Schweizerischen Akademie für Geistes und Sozialwissenschaften (SAGW) haben die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) und der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) ein Projekt zu «Archivzugang und Archivpolitik» angestossen. z.Zt. sind für den VSA die Präsidentin Anna Pia Maissen und Antoine Glaenzer und für die SGG Peppina Beeli, Eva Maurer und Regina Wecker daran, hier die Vorgehensweise, die zentralen Fragen und Ziele auszuloten. Ich möchte aber betonen, dass der Beitrag an Ihrer Tagung für mich zwar im Rahmen dieser Zusammenarbeit steht, dass er aber meine persönlichen Überlegungen enthält, also nicht SGG Kommissionsmeinung ist und vielleicht auch über Fragen hinausgeht, die uns im Projekt beschäftigen werden.

In meinem Beitrag werde ich drei Themen ansprechen: die Situation und Veränderungen im Bereich der Lehre und ihre Auswirkungen auf die Archivarbeit, die Bedeutung von Veränderungen in den Archiven für die historische Forschung und schliesslich die Frage der Veränderungsmöglichkeiten der rechtlichen Bestimmungen oder ihrer Auslegung.

I. Archive und Geschichtswissenschaft: Bologna. Seit Leopold von Rankes Forderung, Geschichte müsse «empirisch fundierte historische Richtigkeiten» produzieren, die auf dem Studium von Quellen resultieren, spielen Archive für die Historische Forschung und folgerichtig auch für die universitäre Ausbildung eine zentrale Rolle. Auch wenn – so der erste Satz den Josef Zwicker, ehemaliger Staatsarchivar von Basel-Stadt, meinen Archivseminaren voranstellte – Archive nicht für die historische Forschung erfunden wurden. Studierende werden schon auf Proseminarstufe, zumindest aber auf Seminarstufe in Archivarbeit eingeführt und Archivare und Archivarinnen übernehmen – im Rahmen von Lehrveranstaltungen – wichtige Ausbildungsaufgaben. Die gleiche Funktion erfüllen die Archivseminare von Dozierenden, wenn auch stärker inhaltlich ausgerichtet. Das ist übrigens noch keine so lange Tradition: das erste Archivseminar in Basel unter Andreas Staehelin und Markus Mattmüller in den 1980ern ist noch heute Legende unter den TeilnehmerInnen. Archivarbeit der Studierenden ist zudem in der Schweiz verbreiteter als in anderen Ländern, in denen Studierende weniger konkret mit Archiven in Kontakt kommen. Das hat sicher mit der Kürze der Wege, aber vielleicht auch mit der traditionell stärkeren Verbindung von Archivaren und Archivarinnen mit der universitären Forschung zu tun.

Die universitäre Lehre hat durch den Bologna Prozess einiges an Transformationen erfahren. Hier ist nicht der Ort, um in die allgemeine Klage einzustimmen, aber ohne Zweifel hat die Abgeltung von Leistungen in Kreditpunkten bei Studierenden auch dazu geführt, dass genauer überlegt wird, mit welchen Lehrveranstaltungen die nötigen Punkte erworben werden können. Archivseminare gelten nicht als die leichteste Art zu den Credits zu kommen und Seminararbeiten mit Archivquellen noch weniger. Dem wird von Dozierenden entgegengewirkt, indem die Seminararbeiten nicht im laufenden Semester abgegeben werden müssen oder Seminare zweisemestrig angesetzt werden. Das hilft, auch gehören Archivveranstaltungen an einigen Universitäten zum Curriculum. Aber da gibt es immer Alternativen, und so ist zumindest wahrscheinlich, dass während des Studiums weniger konkrete Kenntnis in Archivarbeit und über das Funktionieren der Archive erworben wird als das noch vor einiger Zeit der Fall war. Gleichzeitig hat «Bologna» auch den Dozierenden administrative Mehrarbeit gebracht. Auch für sie bringt ein Archivseminar eine zusätzliche Belastung, eine, die man sich allenfalls nicht immer leisten kann. Zudem müssen sich auch Dozierende mit Veränderungen in den Archiven jeweils neu auseinandersetzen.

Diese Situation mag dazu führen, dass dann für die MA-Arbeiten von den Studierenden eine Arbeit im Archiv überhaupt nicht erst ins Auge gefasst wird. Also eine «Vermeidungsstrategie», die unerfreulich ist, gehören doch gerade Archivarbeiten auch auf MA Stufe zu den wichtigen Forschungsarbeiten. Falls die «Vermeidungsstrategie» später aber für Dissertation überwunden wird oder Archivrecherchen im Rahmen anderer Fragestellungen notwendig werden, sind grössere Anlaufschwierigkeiten zu erwarten, bzw. es werden Erwartungen gestellt, die die Archivare über Gebühr belasten. Nun ist zwar nicht jede «Dummheit» auf mangelnde Lehre zurückzuführen, aber es wäre doch interessant zusammenzustellen, was so die häufigsten Probleme von Studierenden oder JungakademikerInnen sind, die auf mangelnde Kenntnis zurückzuführen sind, Probleme, die man sowohl Archivaren und Archivarinnen wie den BenutzerInnen ersparen könnte.

II. Veränderungen in den Archiven, Digitalisierung Nun gibt aber auch Veränderungen im Archivbereich, die offensichtlich Probleme verursachen, jenseits der Frage der Ausbildung. Wir haben bei den Mitgliedern der SGG nachgefragt, wo sie denn Schwierigkeiten sehen. Vorausschicken möchte ich: es geht nicht darum einen «Archivnotstand» zu proklamieren. Unsere Archive bieten nach wie vor sehr gute Arbeitsmöglichkeiten und die Verbindung zu den Universitäten (Archivübungen) ist – zumindest dort wo ich es überblicken vermag – vorbildlich. Das betrifft die öffentlichen Archive, anders sehe ich das bei den kleineren und privaten Archiven, dazu aber später. Aber es gibt auch in öffentlichen Bereich einige Probleme, die es wert sind, dass wir uns damit auseinandersetzen.

Besonders trickreich scheint mir dabei, dass das mit sehr willkommenen Verbesserungen zusammenhängt. Ein Beispiel hier ist die Erstellung elektronischer Findmittel. Sie sind ein Segen, besonders für auswärtige Benutzer, denn es ermöglicht ihnen, ihre Archivarbeit genau vorzubereiten. Sie haben aber durchaus auch ihre Tücken. Einerseits gibt es dann doch wieder Sperrungen, die man gerade, weil ja «alles» auf dem Netz zu sein scheint, nicht erwartet hatte und die den Zustand ex ante wiederherstellen, das heisst auf die Findmittel im Lesesaal verweisen.

Auch wenn dann – wie es heisst – aufgrund von Dossiertiteln und dem Kontext der Dossiers «angenommen» wird, dass – wie es heisst «die Unterlagen besonders schützenswerte Personendaten enthalten» entsteht ein Gefühl, dass nicht aufgrund der Fakten, sondern von Vermutungen ausgehend entschieden wurde. Das mag es vorher auch gegeben haben, scheint mir aber gerade durch die Zusammenfassungen bei den elektronischen Findmitteln zuzunehmen. Auch die Sperrung von ganzen «Dossiers»,

obwohl nur einzelne «Sub-Dossiers» als schützenswert betrachtet werden müssen, gehört z.T. in diesen Kontext.

Die Zunahme der gesetzlichen Bestimmungen und die Überschneidung von Archivgesetzgebung, Datenschutzrecht, Öffentlichkeitsrecht und Strafrecht lösen gerade bei jungen Forscherinnen und Forschern – aber nicht nur bei ihnen – ein Gefühl der Hilflosigkeit und Inkompetenz aus und führen im Zusammenhang mit Termindruck nicht selten zum Verzicht auf die geplante Einsichtnahme. So wird dann nach einer Ablehnung und dem folgenden Verzicht, eine bestimmte wichtige Fragestellung zu behandeln, bei einer MA von Studierenden angeführt, dass eine Einsprache gegen die Entscheidung aus Termingründen erst für die Dissertation geplant ist. Aber nicht jeder MA-Arbeit folgt eine Dissertation. Spürbar ist Verunsicherung selbst bei Bewilligungen mit Auflagen wie: «Es sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, des Zivilgesetzbuches und des Strafgesetzbuches zu beachten», was fast als Drohung gesehen wird. Daraus resultiert die Sorge, selbst im Rahmen des Erlaubten noch Fehler zu machen, die dann justitiabel werden. Auch ist ja oft nicht klar, welche konkreten Rekursmöglichkeiten bestehen, hier wird kaum ausreichende Information gegeben.

Es ist mir natürlich klar, dass die rechtliche Situation auch und vielleicht sogar *zuerst* für die Archive ein Problem darstellt, dass sie natürlich diese Komplexität nicht gesucht haben, dass auch sie gerade zwischen den verschiedenen Gesetzesebenen stehen und entscheiden müssen, was hier Vorrang hat, wie Gesetz, Informationsanspruch und der Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit in Einklang gebracht werden können, wie Archivgesetze und Datenschutzgesetz zueinander stehen. Josef Zwicker hatte in seinem Artikel «Archivrecht 2006 – andante ma non troppo» das Archiv als «Terrain» bezeichnet, an dem diese beiden Grundrechte miteinander konkurrieren. Es ist auch klar, dass durch die Zunahme und die Komplexität der Bestimmungen die Entscheidungen der Archive mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Anfragen steigt, wenn z.B. ein Einsichtsgesuch vorliegt, aber für die Veröffentlichung noch ein weiteres Gesuch gestellt werden muss, verdoppelt das den Aufwand auf beiden Seiten. Von der Seite der Benutzer und Benutzerinnen wird dann die Dauer bis zur Beantwortung eines Gesuches moniert. Der Zeitraum bei der Bearbeitung von Gesuchen hat sicher in vielen Archiven zugenommen.

Nicht alles ist Komplizierung für die BenutzerInnen: so ist z.B. die Schutzfrist für die Sachdokumente auf Bundesebene auf 30 Jahre verkürzt worden. Das ist erfreulich. Allerdings sind «leider» in diesen Dokumenten meist Personendaten erwähnt, die, wenn sie als besonders schützenswert gelten, dann wieder die gleichen Fristen erhalten. Zudem werden offensichtlich Firmen als juristische Personen wie natürliche Personen behandelt. Dass kantonales und Bundesrecht, aber auch die Usancen in Kantonen sehr unterschiedlich sind, ist zwar nicht weiter erstaunlich und der Föderalismus ist ja auch dann besonders angenehm, wenn in einem Kantonsarchiv der Zugang gewährt wird, der in einem anderen nicht möglich war und man dann noch zu den Unterlagen kommt. Oder aber wenn man bei ausländischen Archiven in gesuchter Sache fündig wird. Übrigens ist diese föderalistische Situation auch im sonst wohl etwas zentralistischen Deutschland gang und gäbe. So wurde – gemäss unseren Informationen – in Berlin z.B. bei einer Anfrage keine Einsicht gewährt, die dann in einem anderen Bundesland für die gleichen Akten möglich wurde; übrigens Akten die vorher in der Schweiz nicht einsehbar waren. Es wird aber für die Arbeitsgruppe SGG/VSA wichtig sein, die neue rechtliche Situation und insbesondere die Überschneidungen zwischen den «Rechtsgütern» Information und «Schutz der Persönlichkeit» genau zu analysieren.

Ein Problem möchte ich noch ansprechen, das nicht die öffentlichen Archive betrifft, sondern die Archive von privaten Organisationen, die z.T. mit öffentlichen Aufgaben betraut waren, wie Sozialhilfe-Organisationen, Hilfswerke, Kinderheime, private Aufsichten, auch kirchliche Gruppierungen. Sie müssen nicht Einblick gewähren und es sind durchaus Fälle bekannt, bei denen kurz nach der Nachfrage für eine Arbeit die Akten verschwanden. Das Problem ist nicht neu – ich nehme aber an, dass die Benutzung solcher Archive und die rechtliche Situation uns in nächster Zeit zunehmend beschäftigen wird, da der Bundesrat – zusätzlich zu schon laufenden Untersuchungen – die Situation von Heimkindern bzw. Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in einem grösseren Forschungszusammenhang untersuchen lassen will.

Etwas anders sieht es bei den unzähligen kleinen Gemeinde- und Pfarrarchiven aus, falls sie nicht in die Kantonsarchive integriert wurden. Hier geht es nicht darum, Handlungen, Entscheidungen und Entscheidungsträger zu verbergen, sondern es fehlt an Kenntnis und Ressourcen, die Quellen sachgerecht zu lagern und zugänglich zu machen. Da geht sehr viel verloren oder ist nicht greifbar.

III. Rechtlicher Rahmen – «Ideologie»: Damit komme ich zum Thema des rechtlichen Rahmens im Kontext des Wandels gesellschaftlicher Vorstellungen. ArchivbenutzerInnen wie ArchivarInnen sind an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Aber wir wissen auch um die Zeit- und Ideologiegebundenheit und um die „Dynamik“ solcher Regelungen. Gerade im Zusammenhang mit dem genannten Themenbereich der Zwangsmassnahmen wird das deutlich. Es geht manchmal lange – zu lange – aber dann will die Öffentlichkeit doch Information über einen gesellschaftlichen Zusammenhang und über gesellschaftliches Handeln, das man zunächst als nebensächlich, privat und als Randerscheinung angesehen hatte. Das waren zuerst die Opfer von Sterilisationsmassnahmen, dann die «Kinder der Landstrasse», dann die Verdingkinder und immer hat das auch zur Debatte geführt, wo der Schutz der Privatsphäre von «Tätern» aufhört und wo das Recht der Gesellschaft auf Information anfängt und wie es mit dem Recht der Betroffenen und Opfer aussieht. Hier werden die einander widerstreitenden Grundrechte, Recht auf Information und Schutz der Persönlichkeit, laufend neu gewichtet.

Auch das ist ja nicht neu und nicht nur auf ganz brisante Entwicklungen beschränkt. Ich habe in den 1980er Jahren Scheidungsklagen aus dem 19. Jahrhundert untersucht und es war klar, dass ich für die Publikation die Namen und Tatbestände nach den Regeln der Kunst anonymisieren musste – obwohl dabei einiges an Information verloren geht. Scheidung war sicher noch ein grosser Makel, insbesondere wenn es Personen aus der Ober-Oberschicht betraf und der Streit bis in die intimen und finanziellen Auseinandersetzungen ging. Ich war dann doch erstaunt, dass etwa gleichzeitig in einer Veröffentlichung die Finanzverhältnisse eben dieser Oberschicht unter voller Namensnennung dargestellt wurden und auch gezeigt wurde, woher das Geld stammte – etwas was ich eigentlich viel problematischer fand, als dass da einer das Geld seiner Ehefrau auf der Pariser Rennbahn durchgebracht hatte. Ich weiss – es ist auch die Frage der Quellen, Steuerakten, 150 Jahre alte Firmenakten und private Aufzeichnungen sind Zivilgerichtsakten nicht gleichgestellt – aber ich frage mich, ob man heute, «nur» 30 Jahre später, noch die gleichen archivrechtlichen Grundsätze anwenden würde.

Wie gesagt: ArchivbenutzerInnen wie ArchivarInnen sind an die gesetzlichen Regelungen gebunden, auch wenn ihre Auslegung nicht einfach ist. Als HistorikerInnen sind wir aber auch – und gerade im Wissen um Veränderbarkeit – gehalten, zu ihrer Veränderung

beizutragen, wenn wir sie im weitesten Sinne für die Forschung und das Informationsrecht der Gesellschaft als hinderlich betrachten. Ein Dialog über die möglichen Veränderungen geltender Regelungen erscheint mir wichtig und das Bedürfnis entsteht nicht zuletzt aus dem Wissen um die Schwierigkeiten, die sich in den Archiven für die Forschung und durch die Forschung für die Archive stellen.